Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1924 | Nr. 37

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 15. März 1924. S. 379. — Bekanntmachung zur Durchführung des § 70 des Industriebelastungsgesetzes. S. 379. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 380

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 15. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 65). Vom 30. September 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In dem Artikel 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags in der Fassung vom 15. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 65) wird das Wort „gegenwärtigen" gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister des Innern
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Bekanntmachung zur Durchführung des § 70 des Industriebelastungsgesetzes. Vom 26. September 1924*).

Auf Grund des § 70 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) werden als Vertreter der nach den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes belasteten Unternehmer zur Unterzeichnung der der Bank für deutsche Industrieobligationen und dem Treuhänder zu gemeinsamer Verwahrung zu übergebenden vorläufigen Kollektivobligation über fünf Milliarden Goldmark bestimmt:

Dr.-Ing. e. h. Kurt Sorge zu Berlin W 8,
Fabrikbesitzer Abraham Frowein zu Elberfeld,
Dr.-Ing. e. h. Carl Friedrich v. Siemens zu Berlin-Siemensstadt,
Geheimer Bergrat Dr.-Ing. e. h. Ewald Hilger zu Berlin NW 40,
Geheimer Kommerzienrat Dr. Walter Clairmont zu Augsburg,
Staatsminister a. D. Siegfried Graf v. Roedern zu Hamburg,
Generaldirektor Dr. jur. Friedrich Wussow zu Berlin W.

Als Stellvertreter für den Fall der Behinderung eines der Vorbezeichneten werden bestimmt:

Geheimer Kommerzienrat Dr.-Ing e. h. Dr. rer pol. h. c. Felix Deutsch zu Berlin NW 7,
Geheimer Kommerzienrat Prof. Dr.-Ing. e. h. Karl Bosch zu Ludwigshafen,
Generaldirektor Dr. rer. pol. h. c. Franz Ott zu Köln,
Generaldirektor Max Draeger zu Berlin.

Berlin, den 26. September 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 229 vom 27. September 1924.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 1. Oktober 1924*).

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 21. September bis 19. Oktober 1924 in Seddin sowie in Charlottenburg stattfindende Eisenbahntechnische Ausstellung.

Berlin, den 1. Oktober 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Bumke

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 233 vom 2. Oktober 1924.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

381

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1924 | Nr. 38

Inhalt: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 381. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in der Südafrikanischen Union und in Südwestafrika. S. 381. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-belgischen Optionsabkommens. S. 381. — Bekanntmachung über die Weitergeltung von Kollektivverträgen, die von der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossen worden sind, in Ansehung der Republik Österreich. S. 381. — Erste Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. S. 383. — Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens. S. 383.

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. Oktober 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. (4) der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.) wird diese Ordnung bis auf weiteres wie folgt geändert:

Abs. 2 des § 37 wird gestrichen. Die bisherigen Abs. (3) und (4) erhalten die Ziffern (2) und (3).

Berlin, den 2. Oktober 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in der Südafrikanischen Union und in Südwestafrika. Vom 2. Oktober 1924.

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in der Südafrikanischen Union und in Südwestafrika deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

Berlin, den 2. Oktober 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Bumke

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-belgischen Optionsabkommens. Vom 3. Oktober 1924.

Das am 11. September 1922 in Aachen unterzeichnete Optionsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 227 ff.) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. September 1924 in Aachen stattgefunden.

Berlin, den 3. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die Weitergeltung von Kollektivverträgen, die von der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie geschlossen worden sind, in Ansehung der Republik Österreich. Vom 4. Oktober 1924.

Die Bundesregierung der Republik Österreich hat der Deutschen Regierung im Hinblick auf die Bestimmungen des zwischen Österreich und den alliierten und assoziierten Regierungen geschlossenen Vertrags von St. Germain vom 10. September 1919 Erklärungen abgegeben, wonach sie sich gegenüber dem Deutschen Reiche an die in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis aufgeführten, von der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie vor dem 1. August 1914 geschlossenen Kollektivverträge für gebunden erachtet.

Berlin, den 4. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Verzeichnis

derjenigen Kollektivverträge, die nach Artikel 234 bis 238 und 313 des Vertrags von St. Germain für Österreich gelten.

1. Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, abgeschlossen in Paris am 14. März 1884 nebst Zusatzartikel vom gleichen Tage, zugehörigen Erklärungen vom 1. Dezember 1886 und 23. März 1887 sowie Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887 (vgl. Reichsgesetzbl. 1888 S. 151 bis 169 und 292).
2. Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, abgeschlossen in Paris am 11. Oktober 1909 (vgl. Reichsgesetzbl. 1910 S. 603).
3. Vereinbarung über die Plombierung der der Zollbesichtigung unterliegenden Waggons, abgeschlossen in Bern am 15. Mai 1886 nebst Protokoll vom 18. Mai 1907 (vgl. Martens, Nouveau Recueil de Traités, 3. Serie II S. 878).
4. Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen, abgeschlossen in Bern am 15. Mai 1886 (vgl. Reichsgesetzbl. 1887 S. 111 und 158).
5. Vereinbarung über die Veröffentlichung der Zolltarife und die Gründung eines internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife, abgeschlossen in Brüssel am 5. Juli 1890 (vgl. Martens, Nouveau Recueil de Traités, 2. Serie XVIII S. 558).
6. Vereinbarung über die Erhöhung der türkischen Zolltarife, abgeschlossen in Konstantinopel am 25. April 1907 (vgl. Reichstagsdrucksache 408/1907).
7. Vereinbarung über die Ablösung des Zolles im Sund und in den Belten, abgeschlossen in Kopenhagen am 14. März 1857 (vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1857 S. 401).
8. Vereinbarung über die Ablösung des Elbzolls, abgeschlossen in Hannover am 22. Juni 1861 (vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1862 S. 383).
9. Vertrag über die Ablösung des Scheldezolls, abgeschlossen in Brüssel am 16. Juli 1863 (vgl. Preuß. Gesetzsamml. 1864 S. 73).
10. Vertrag über die Regelung der Schiffahrt auf dem Suezkanal, abgeschlossen in Konstantinopel am 29. Oktober 1888 (vgl. Martens, Nouveau Recueil de Traités, 2. Serie XV S. 557).
11. Vereinbarung zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot, abgeschlossen in Brüssel am 23. September 1910 (vgl. Reichsgesetzbl. 1913 S. 49 und 66).
12. Abkommen über die Befreiung der Lazarettschiffe von Hafenabgaben und Taxen, abgeschlossen im Haag am 21. Dezember 1904 (vgl. Reichsgesetzbl. 1907 S. 722).
13. Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, abgeschlossen in Bern am 26. September 1906 (vgl. Reichsgesetzbl. 1911 S. 5).
14. Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, abgeschlossen in Paris am 18. Mai 1904 und 4. Mai 1910 (vgl. Reichsgesetzbl. 1905 S. 695 und 1913 S. 31).
15. Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, abgeschlossen in Paris am 4. Mai 1910 (vgl. Reichsgesetzbl. 1911 S. 209).
16. Sanitätsabkommen, abgeschlossen in Paris am 3. Dezember 1903, sowie die vorhergehenden Abkommen vom 30. Januar 1892, 15. April 1893, 3. April 1894 und 19. März 1897 (vgl. Reichsgesetzbl. 1907 S. 425, 1894 S. 343, 1898 S. 973, 1900 S. 43).
17. Meterkonvention, abgeschlossen in Paris am 20. Mai 1875 (vgl. Reichsgesetzbl. 1876 S. 191).
18. Abkommen über die Vereinheitlichung der Formel für stark wirkende Medikamente, abgeschlossen in Brüssel am 29. November 1906 (vgl. Martens, Nouveau Recueil de Traités, 3. Serie I S. 592).
19. Vereinbarung, abgeschlossen in Wien am 16. und 19. November 1885, über die Herstellung einer Normalstimmgabel.
20. Abkommen über die Errichtung eines ständigen internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom, abgeschlossen daselbst am 7. Juni 1905 (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 132).
21. Reblauskonvention nebst Deklaration dazu, abgeschlossen in Bern am 3. November 1881 und 15. April 1889 (vgl. Reichsgesetzbl. 1882 S. 125 und 1889 S. 203).
22. Abkommen über den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, abgeschlossen in Paris am 19. März 1902 (vgl. Reichsgesetzbl. 1906 S. 89).
23. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, abgeschlossen im Haag am 12. Juni 1902 (vgl. Reichsgesetzbl. 1904 S. 240).

24. Postalische Abkommen (Weltpostverträge), abgeschlossen in Wien am 4. Juli 1891, Washington am 15. Juni 1897 und Rom am 26. Mai 1906 (vgl. Reichsgesetzbl. 1892 S. 503, 1898 S. 1079, 1907 S. 636).
25. Telegraphenvertrag, abgeschlossen in Petersburg am 10./22. Juli 1875, sowie Ausführungsübereinkunft dazu, abgeschlossen in Lissabon am 11. Juni 1908 (vgl. Amtsblatt der Deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung 1875 Anhang zu Nr. 45, Amtsblatt des Reichspostamts 1909 Nr. 34).
26. Funkentelegraphenvertrag, abgeschlossen in London am 5. Juli 1912 (vgl. Reichsgesetzbl. 1913 S. 373).
27. Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Washington am 2. Juni 1911 (vgl. Reichsgesetzbl. 1913 S. 209), sowie das dazu vereinbarte Protokoll über die Ausstattung des internationalen Büros des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigentums, errichtet in Madrid am 15. (14.) April 1891 (vgl. Reichsgesetzbl. 1903 S. 164).
28. Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (vgl. Reichsgesetzbl. 1909 S. 410).
29. Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, abgeschlossen in Bern am 14. Oktober 1890, nebst Zusatzerklärung vom 20. September 1893, Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895, Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 und Zweitem Zusatzübereinkommen vom 19. September 1906 (vgl. Reichsgesetzbl. 1892 S. 793, 1896 S. 707, 1895 S. 465, 1901 S. 295, 1908 S. 515).

Erste Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 10. Oktober 1924.

Auf Grund des § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die auf Mark bisheriger Währung lautenden Reichsbanknoten bleiben bis zum Ablauf von drei Monaten nach ihrem Aufruf durch das Reichsbankdirektorium (§ 3 Abs. 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924, Reichsgesetzbl. II S. 235) gesetzliche Zahlungsmittel in der Weise, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt wird.

§ 2

Soweit in Gesetzen und Verordnungen des Reichs, die vor dem 30. August 1924 verkündet worden sind, das Wort „Reichsmark" gebraucht worden ist, tritt an die Stelle dieses Wortes das Wort „Mark".

§ 3

Das Wort „Reichsmark" wird im Geschäftsbereiche der Reichsbehörden durch die Bezeichnung *RM*, das Wort „Rentenmark" durch die Bezeichnung Rent.*M* abgekürzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Münzgesetz in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1924.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Gesetze zur Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens. Vom 10. Oktober 1924.

Auf Grund des § 52 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235), des § 20 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) und des § 21 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Das Bankgesetz vom 30. August 1924 und das Münzgesetz vom 30. August 1924 treten mit dem 11. Oktober 1924 in Kraft.

§ 2

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1924, der § 4 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz mit dem 11. Oktober 1924 in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1924.

Der Reichskanzler
Marx

Der Reichswirtschaftsminister
Hamm

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

385

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1924	Nr. 39

Inhalt: Verordnung über das Reichskommissariat für Reparationslieferungen. S. 385. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 386. — Bekanntmachung, betreffend die am 13. November 1908 in Berlin abgeschlossene revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und das Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. S. 386. — Bekanntmachung über den Übergang des Rechtes zum Betriebe der Reichseisenbahnen auf die „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft". S. 386.

Verordnung über das Reichskommissariat für Reparationslieferungen. Vom 10. Oktober 1924.

Auf Grund des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 687) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Soweit das Reich bei der Ausführung von Reparationssachleistungen und Restitutionsleistungen mitzuwirken hat, erfolgt diese Mitwirkung durch das Reichskommissariat für Reparationslieferungen.

§ 2

Das Reichskommissariat ist dem Reichsminister der Finanzen unterstellt.

An der Spitze des Reichskommissariats steht ein Präsident.

§ 3

Der Präsident wird vom Reichspräsidenten ernannt.

§ 4

Das Reichskommissariat hat seinen Sitz in Berlin.

Der Präsident kann mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen an geeigneten Orten Dienst- und Arbeitsstellen errichten.

§ 5

Soweit der Präsident sowie seine Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Die Verpflichtung des Präsidenten erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen. Die Verpflichtung der übrigen Personen durch den Präsidenten oder den von ihm damit beauftragten Beamten.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 7

Die durch Verordnung der Reichsregierung vom 14. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 235) errichtete Deutsche Kohlenkommission in Essen wird aufgelöst.

§ 8

Die Verordnung, betreffend Errichtung eines Reichskommissariats zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten, vom 8. November 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 1895) wird aufgehoben.

Berlin, den 10. Oktober 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Für den Reichsminister der Finanzen
Dr. Jarres
Reichsminister des Innern

Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 13. Oktober 1924.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung vom 2. September 1924 hat die Griechische Gesandtschaft in der Schweiz dem Schweizerischen Bundesrate durch Note vom 18. August 1924 den Beitritt Griechenlands zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 209), angezeigt.

Der Beitritt ist am 2. Oktober 1924 wirksam geworden.

Berlin, den 13. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung, betreffend die am 13. November 1908 in Berlin abgeschlossene revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und das Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. Vom 30. September 1924.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Königlich Großbritannische Regierung dem Schweizerischen Bundesrat angezeigt, daß sie für Palästina der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 965) und dem Berner Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 137) beitritt.

Der Beitritt ist am 21. März 1924 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 369).

Berlin, den 30. September 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über den Übergang des Rechtes zum Betriebe der Reichseisenbahnen auf die „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft". Vom 14. Oktober 1924.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 272) wird bekanntgemacht, daß das Recht zum Betriebe der Reichseisenbahnen am 11. Oktober 1924 auf die „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft" übergegangen ist.

Mit dem gleichen Tage ist die Verordnung über die Schaffung eines Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 57) außer Kraft getreten

Berlin, den 14. Oktober 1924.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Krohne

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.